

die als Bestandteil von Rechtsanalysen oder als selbständige Kriminalitätsanalyse erarbeitet werden.^{16 17 18}

Rechtsarbeit zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen des RGW

In der Wirtschaftsberatung der RGW-Mitgliedsländer auf höchster Ebene (Moskau, 12. bis 14. Juni 1984) wurden die Hauptrichtungen der weiteren Entwicklung und Vertiefung der ökonomischen und Wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der RGW-Mitgliedsländer festgelegt. Die dort bestimmten perspektivischen Ziele, Aufgaben und Wege für eine wesentliche Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts tragen den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung in den RGW-Ländern Rechnung.

Besondere Bedeutung hat die Realisierung des auf der 41. Tagung des RGW im Dezember 1985 angenommenen Komplexprogramms des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bis zum Jahr 2000. Der XI. Parteitag der SED hat darauf orientiert, mit der Verwirklichung dieses Komplexprogramms die Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage auf die beschleunigte Entwicklung und volkswirtschaftliche Nutzung der Schlüsseltechnologien zu konzentrieren. Das bedeutet, daß die vertragsgerechte Erfüllung der Verpflichtungen zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sowie zur Lieferung nach Menge, Qualität und Terminen unbedingt zu gewährleisten ist.¹⁷

Mit der Erhöhung der Rolle des Vertrages als eines Mittels zur effektiven Organisation der sozialistischen Arbeitsteilung zwischen den RGW-Mitgliedsländern auf der Ebene der Wirtschaftseinheiten steigen die Anforderungen an seine juristische Gestaltung. Daher sind die Justitiare in den Kombinat stärker als bisher in den Vertragsgestaltungsprozeß einzubeziehen. Das erfordert wiederum, daß die Justitiare sich gründlich mit dieser komplizierten juristischen Materie vertraut machen.

Wirksame Propagierung des sozialistischen Rechts

Im Bericht der Antragskommission an den XI. Parteitag der SED wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, „unsere Bürger noch besser mit dem in unserem Staat geltenden Recht und der sozialistischen Gesetzlichkeit vertraut zu machen“.¹⁹ Besondere Bedeutung erlangt dabei die Propagierung derjenigen Rechtsvorschriften, die auf die weitere Steigerung der Qualität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit sowie auf die umfassende Einführung von Schlüsseltechnologien gerichtet sind.

Eine wichtige Aufgabe der Rechtspropaganda besteht auch künftig darin, die Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb für die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, die Gewährleistung von Produktionssicherheit, Unfallfreiheit und die Verhinderung von Havarien und Bränden zu unterstützen.

Es ist stets, davon auszugehen, daß die Gewährleistung von Rechtssicherheit und die allseitige Verwirklichung der Rechte der Bürger ein Grundprinzip der staatlichen Leitungstätigkeit sind und wesentlich zur Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum Staat beitragen.

Zunehmende Bedeutung gewinnen auch die Propagierung der praktischen Verwirklichung der in unserer Verfassung enthaltenen politischen, sozialen, ökonomischen, kulturellen und persönlichen Rechte und Freiheiten aller Bürger sowie die offensive Auseinandersetzung mit der imperialistischen Menschenrechtsdemagogie und allen Spielarten gegnerischer ideologischer Einflußnahme.¹⁹ So ist es z. B. wichtig nachzuweisen, daß die wissenschaftlich-technische Revolution im Sozialismus nicht zur massenhaften Verdrängung der Werktätigen aus dem Produktionsprozeß führt, sondern neue Möglichkeiten für die Entfaltung der Schöpferkraft der Werktätigen eröffnet. Das verfassungsmäßige Recht auf Arbeit ist und bleibt dabei stets gesichert. Unter sozialistischen Bedin-

Informationen

Am 4. und 5. Juni 1986 fand eine **Arbeitsberatung des Ministeriums der Justiz mit den Leitern der Rechtsabteilungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie mit Justitiaren ausgewählter Kombinate** statt.

Mit dem Hauptreferat des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, wurden die Anforderungen an die Qualifizierung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft zur Lösung der auf dem XI. Parteitag der SED beschlossenen Aufgaben umfassend dargelegt.* Wichtige Orientierungen zur Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag gab Dr. Erika Süß, Vertragsoberrichter am Zentralen Vertragsgericht. Über die Rolle des Arbeitsrechts bei der weiteren Verwirklichung der ökonomischen Strategie referierte Dr. Harald Widlaczek, Stellvertreter des Leiters der Abteilung Arbeitsrecht im Staatssekretariat für Arbeit und Löhne.

Gegenstand der Diskussion waren insbesondere die Verantwortung der staatlichen Leiter und Justitiare bei der Rechtsverwirklichung, der Ausbau der gewerkschaftlichen Rechte, die Rechtsanwendung bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, die Forschungsk Kooperation, die Aus- und Weiterbildung der Wirtschaftsjuristen. Es fand ein reger Erfahrungsaustausch über die Rechtsarbeit in den Kombinat und Betrieben statt.

* Vgl. dazu den vorstehenden Beitrag von H.-J. Heusinger.

ungen wird die wissenschaftlich-technische Revolution nicht gegen die Menschen, sondern für sie und mit ihnen gemacht.

Noch umfassender sollten die Justitiare die Möglichkeiten der Betriebszeitungen und des Betriebsfunks für die Rechtspropaganda nutzen. Hier bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit den Justizorganen, vor allem aber auch die Einbeziehung der Schöffenkollektive und der Mitglieder der Konfliktkommissionen an.

Weiterbildung der Justitiare

Aus den vorstehenden Schwerpunkten der Rechtsarbeit in Kombinat und Betrieben ergeben sich auch neue Anforderungen an die Weiterbildung der Justitiare. Vor allem auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik — und hier wieder insbesondere zur planmäßigen Entwicklung und Gestaltung wechselseitiger Beziehungen zwischen Kombinat und Forschungseinrichtungen — sind Maßnahmen der Qualifizierung erforderlich. Ebenso gilt es, neue Fragen des Arbeitsrechts und die Gestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen Wirtschaftseinheiten und örtlichem Staatsorgan stärker in die Weiterbildung einzubeziehen.

Hinzuweisen ist auch darauf, daß die Anforderungen der Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung von den Justitiaren immer bessere betriebsökonomische Kenntnisse verlangen und daß sich die Justitiare auf die Nutzung der modernen Rechentechnik einstellen müssen. Dazu ist es erforderlich, daß die Justitiare fest in das System der Weiterbildung leitender Wirtschaftskader integriert werden, um ihr marxistisch-leninistisches, leitungorganisatorisches und ökonomisches Wissen ständig zu erhöhen.

Das selbständige Erkennen künftiger gesellschaftlicher Anforderungen und die Auswertung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse muß zur ständigen Arbeitspraxis der Justitiare gehören. Nur so ist es möglich, in der täglichen Arbeit juristisches Fachwissen zielgerichtet in die großen gesellschaftlichen Zusammenhänge und Entwicklungstendenzen einzuordnen.

16 Vgl. hierzu S. Wittenbeck, a. a. O., S. 271.

17 Vgl. Direktive des XI. Parteitages der SED, a. a. O., S. 113 f.

18 Vgl. ND vom 21. April 1986, S. 14.

19 Vgl. K. Sorgenicht, „Die SED - die Partei der Gesetzlichkeit“, NJ 1986, Heft 4, S. 126 ff. (128 f.).